

## Merkblatt

# Bescheinigung zur Vorlage im Ausland

Ein **formloser Antrag** mit der Angabe, für welches Land die Bescheinigung benötigt wird und was inhaltlich bescheinigt werden soll, ist zu richten an das

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

Dem Antrag sind nachfolgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. **Angaben zu Ihrer Ausbildung** (Beginn und Ende, Bezeichnung der Schule)
2. das **Abschlusszeugnis** Ihrer Ausbildung (einfache Kopie, sofern das Zeugnis durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt wurde; sonst amtlich beglaubigte Kopie)
3. Ihre **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung \*)** (in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Abschlüsse) bzw. Ihre **Staatliche Anerkennung/Staatliche Erlaubnis \*)** (in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Abschlüsse) in amtlich beglaubigter Kopie, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht älter sein darf als drei Monate
4. ein **Nachweis über die Änderung der Namensführung** (einfache Kopie), sofern der Name auf dem Zeugnis/der Urkunde und der jetzige Name nicht übereinstimmen
5. eine **Übersicht über Ihre bisherigen Beschäftigungsstellen in dem erlernten Beruf, für den die Ausstellung der Bescheinigung beantragt wird \*)** (Beginn und Ende, Name des Arbeitgebers/Bundesland)
6. ein **amtliches Führungszeugnis \*)**, welches beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit folgenden Anforderungen zu beantragen ist:
  - > Belegart O (zur Vorlage bei einer Behörde)
  - > Anschrift des Empfängers: Landesprüfungsamt für Heilberufe beim LAGuS M-V  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock
  - > Verwendungszweck: Bescheinigung AuslandDas Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht älter sein als drei Monate!  
Zu Informationen für die Beantragung eines Führungszeugnisses für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wird auf die Homepage des Bundesamtes für Justiz verwiesen ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).
7. eine **Erklärung** nach dem Muster der beigefügten Anlage \*)
8. Personen, die eine Bescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG benötigen und nach DDR-Recht eine Ausbildung in der Kranken- bzw. Entbindungspflege absolviert haben, müssen außerdem nachweisen, dass sie während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt haben. Entsprechende **Arbeitgebernachweise \*)** sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

**\*) Diese Unterlage ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein Stundennachweis benötigt wird.**

### Hinweise:

- Die Bescheinigung kann erst zu dem Zeitpunkt erteilt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig im Landesprüfungsamt für Heilberufe vorliegen.
- Amtliche Beglaubigungen werden von der Kommunalverwaltung oder durch Notare vorgenommen.
- Fremdsprachige Formulare sind zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache, die durch einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer gefertigt worden ist, einzureichen. Die Bescheinigung wird hier auf der Übersetzung in deutscher Sprache erstellt, ist aber im Zielland in der Regel als Übersetzung in die dortige Landessprache vorzulegen.
- Die Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland richtet sich nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens und beträgt je nach Verwaltungsaufwand 20,00 – 40,00 €. Der Gebührenbescheid wird zusammen mit der beantragten Bescheinigung zugesandt.
- Bitte vermerken Sie auf Ihren Antragsunterlagen für eventuelle Rückfragen eine Telefonnummer.

Absender:

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

### **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und gegen mich in der Bundesrepublik Deutschland weder ein Ermittlungsverfahren noch ein gerichtliches Strafverfahren noch ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift